

Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)

Faire Lieferketten und Menschenrechte wahren – eine Selbstbewertung
für kleine und mittlere Betriebe



Die **Offensive Mittelstand (OM)** ist eine neutrale und unabhängige Plattform intermediärer Organisationen (Sozialpartner, Sozialversicherungen und Kammern, Berufs- und Fachverbände). In der OM kommen die wichtigsten Akteure der KMU-Landschaft zusammen – sie vertreten rund 200.000 Berater im Bereich der KMU.

Die vorhandenen Potenziale der OM-Partnerorganisationen sollen durch Kooperationen wirkungsvoller genutzt und für die KMU erschlossen werden. Die OM-Partnerorganisationen haben dafür OM-Checks (OM-Praxis A-1.0 bis B-2) entwickelt, in denen sie ihre gemeinsamen Vorstellungen zum produktiven und gesundheitsgerechten Management beschreiben. Viele OM-Partnerorganisationen arbeiten auch in den Regionen in Netzwerken zusammen. Die OM erhält keine Förderung und trägt sich ausschließlich durch das Engagement der Partnerorganisationen.

Trägerin der OM ist die Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“.



Inhalt

Der Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)	3
Wie kann mit dem Check gearbeitet werden?	6
1 Voraussetzungen für eine faire Lieferkette	8
2 Gestaltung einer fairen Lieferkette	10
3 Menschenrechte achten und sozial engagieren	12
Anlage 1	14
Anlage 2	15
Erklärung zur Sorgfaltspflicht	16
Selbsterklärung	17
Maßnahmenplan Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)	
Impressum	

In diesem Check wird auf eine geschlechtergerechte Schreibweise geachtet. Soweit möglich, kommen neutrale Begriffe zum Einsatz, die Personen aller Geschlechter gleichermaßen einbeziehen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, sofern keine passende geschlechtsneutrale Formulierung zur Verfügung steht. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.



**Der Check
„Faire Lieferkette“
(OM-Praxis A-3.7)**

Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)

Die wachsende Bedeutung von Umwelt- und Menschenrechts-Fragen setzt das Thema Lieferkette auch für viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf die Tagesordnung. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) besitzt das Thema nun auch einen rechtlichen Rahmen. Das Gesetz zielte seit 2023 zunächst einmal auf große Betriebe ab, die mindestens 3.000 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen. Seit 2024 gilt das LkSG auch für Betriebe ab 1.000 Beschäftigten. KMU unterliegen also noch nicht direkt dem Gesetz. ABER: Wenn KMU Zulieferer eines größeren Unternehmens sind, sind sie zumindest mittelbar betroffen, weil auch sie dann ihre Sorgfaltspflichten nach LkSG nachweisen müssen.

KMU sollten sich aber nicht nur um das Thema kümmern, weil es vorgeschrieben ist. Viele erfolgreiche Unternehmen kümmern sich schon heute um ihre Lieferkette, weil es Wettbewerbsvorteile bringen kann, wie z. B.:

- ▶ Erhöhte Attraktivität des Unternehmens für
 - viele Kunden
 - viele Beschäftigte und mögliche neue Beschäftigte
- ▶ Verbessertes Rating und Bedeutung für den Erhalt von Fremdkapital
- ▶ Förderung der Wirtschaftlichkeit durch Sicherung von Aufträgen
- ▶ Einfluss auf den Unternehmenswert
- ▶ Ermöglichte Rechtsicherheit
- ▶ Dokumentation der gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens

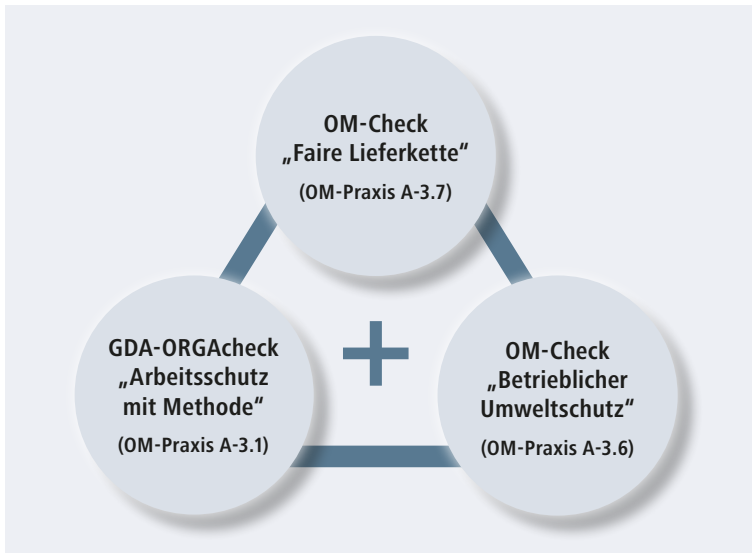
Auch wenn KMU vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ausgenommen sind, wird in diesem Check an vielen Stellen der Begriff „Sorgfaltspflichten“ verwendet. Dies dient der Vereinfachung und soll zum Ausdruck bringen, dass gute Unternehmen sich ihrer Verantwortung bewusst sind und sich eigene Ziele setzen, um zu einer fairen Lieferkette beizutragen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und KMU

Zunächst stellt das LkSG viele KMU vor offene Fragen, weil sie nicht wissen, ob und wie sie die Anforderungen erfüllen sollen oder müssen. Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) soll kleinen und mittleren Betrieben helfen, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu erkennen, zu organisieren und für den Wettbewerb zu nutzen.

Bei der Betrachtung der Lieferkette ist es wichtig, das **Prinzip der Angemessenheit** zu berücksichtigen, das das Gesetz ermöglicht. Unternehmen erhalten durch das Prinzip der Angemessenheit einen **notwendigen Ermessens- und Handlungsspielraum** für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten, etwa bei der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen oder dem Ressourcenaufwand. Dabei wird von Unternehmen nichts Unzumutbares erwartet; die Intensität ihrer Bemühungen kann und darf abhängig von der Art und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Unternehmens, der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit von Verletzungen und der Art des Verursachungsbeitrags unterschiedlich ausfallen. Ein Beispiel dafür: während ein KMU beim Einkauf von Papier z. B. gut auf einen anderen, umweltfreundlichen Anbieter umsteigen kann, wird es wohl kaum ein Mobiltelefon finden, dessen Bestandteile zu 100 % fair und nachhaltig gewonnen wurden. Hier gilt es im eigenen Handlungsspielraum reflektiert und angemessen zu agieren.

Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) soll v. a. KMU helfen, das Thema faire Lieferkette angemessen angehen und organisieren zu können. Gleichzeitig kann ein Betrieb mit dem Check nachweisen, dass und wie er seine Sorgfaltspflichten organisiert hat. Der Check basiert auf den Handreichungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (siehe Kasten Seite 5) und übersetzt die Inhalte für KMU. In diesen BAFA-Handreichungen finden sich auch weiterführende Informationen.



Check Faire Lieferkette gemeinsam mit Arbeits- und Umweltschutzcheck nutzen

Um die Sorgfaltspflichten des Unternehmens ganzheitlich zu betrachten, sollte der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) gemeinsam mit dem GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1) und dem Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6) durchgeführt werden. Die Kombination der drei Checks hilft Ihnen dabei, die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu überprüfen, zu organisieren und zu dokumentieren.

Wenn Sie sich mit dem OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7), dem GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1) und dem Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6) selbst bewerten und entsprechende Maßnahmen bei Handlungsbedarf organisieren, erfüllen Sie folgende Anforderungen:

- ▶ Sie dokumentieren gegenüber Ihren Auftraggebern, dass Sie die Anforderungen des LkSG kennen.
- ▶ Sie ermitteln Ihre Risiken und Chancen, die sich aus den Anforderungen des LkSG ergeben.
- ▶ Sie organisieren im eigenen Unternehmen systematisch Anforderungen und Maßnahmen nach dem LkSG.
- ▶ Sie dokumentieren, dass Sie bei der Auswahl Ihrer Lieferanten Sorgfaltspflichten beachten.

Für wen ist der OM-Check gedacht?

Mit dem OM-Check können vor allem Unternehmer und Führungskräfte kleiner und mittlerer Betriebe systematisch die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette überprüfen und organisieren. Der OM-Check ist als Praxisstandard auch für Führungskräfte von Abteilungen oder Teams in größeren Unternehmen sowie betriebliche Interessenvertretungen geeignet. Es empfiehlt sich, bei der Bearbeitung des Checks auch die Beschäftigten und ihre Interessenvertretung (falls vorhanden) einzubeziehen.

Wer hat den OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) entwickelt?

Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) wurde von der Arbeitsgruppe „Betrieblicher Umweltschutz“ der Offensive Mittelstand (OM) konzipiert und entwickelt. Der Check wurde von allen OM-Partnerorganisationen diskutiert, abgestimmt und als gemeinsamer Praxisstandard für die systematische Berücksichtigung der Organisation der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette in KMU verabschiedet.

Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) kann als Printbroschüre unter www.offensive-mittelstand.de > OM-Checks > Bestellservice bestellt werden. Außerdem steht er als PDF-Download unter www.offensive-mittelstand.de zur Verfügung und als Online-Tool (ab Frühjahr 2024) unter:

www.check-faire-lieferkette.de





Vertiefende BAFA Handreichungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat eine Reihe von Handreichungen zur Umsetzung des LkSG erarbeitet. Hierzu gehören z. B. die BAFA-Handreichungen:

- ▶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2022): Handreichung Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern. Eschborn: BAFA
- ▶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2022): Angemessenheit – Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Eschborn: BAFA
- ▶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2022): Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren – Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“. Eschborn: BAFA
- ▶ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) (2022): Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren – Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Eschborn: BAFA

Alle BAFA-Handreichungen stehen als PDF-Downloads online zur Verfügung:

https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html#doc1469782bodyText4

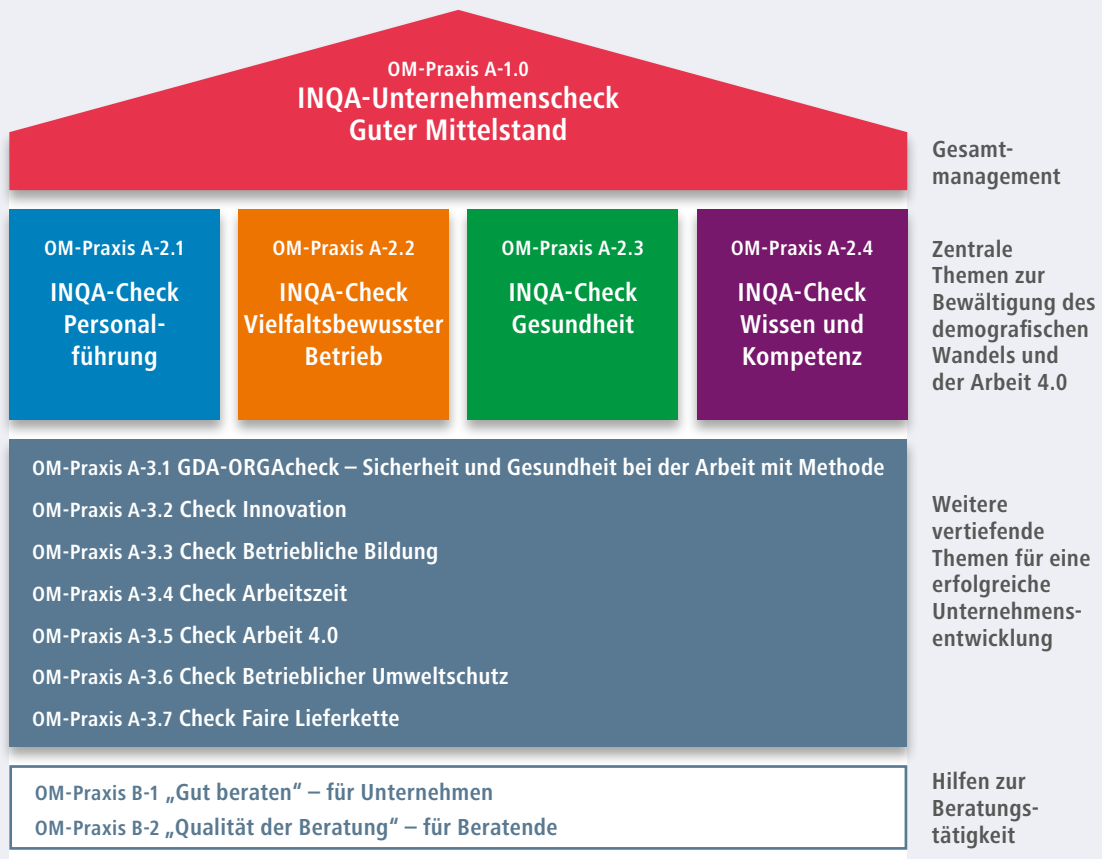


Die OM-Checks zur Selbstbewertung (OM-Praxis A-1.0 bis B-2)

Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) ist eine Praxisvereinbarung und ein Selbstbewertungscheck, mit dem Betriebe ihre Potenziale zum Thema zur Gestaltung einer fairen Lieferkette und zur Wahrung der Menschenrechte in der Lieferkette erschließen können. Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) gliedert sich ein in das Haus der Checks (OM-Praxis A-1.0 bis B-2) der Offensive Mittelstand. Das Besondere all dieser OM-Checks:

- ▶ Sie wurden im **Konsens aller OM-Partnerorganisationen** sowie weiterer relevanter Organisationen zum jeweiligen Thema als Praxisstandard und als Selbstbewertungscheck entwickelt und verabschiedet.
- ▶ Sie folgen der **gleichen Systematik und Methodik** (orientiert am Wertschöpfungsprozess, kontinuierliche Verbesserung, Beschreibung guter Praxis/Stand der Wissenschaft, jedes Thema auf zwei Seiten, Print und online).
- ▶ Sie sind ein **systematisches Betrachtungsmuster** und ein einfacher Einstieg **in das jeweilige Thema** (auch ein Einstieg in weiterführende zertifizierte Managementsysteme wie ÖKO-Audit, EMAS, dem INQA-Audit, QM, AMS, Qualitätssiegel von Institutionen).
- ▶ Jedes Unternehmen kann nach vollständiger Bearbeitung der jeweiligen Checks eine **Selbsterklärung** ausfüllen und damit dokumentieren, dass es seinen Betrieb zum jeweiligen Thema systematisch gestaltet („CE für das Management“).

Die Nutzung aller Checks ist kostenfrei.



1 Voraussetzungen für eine faire Lieferkette

Ziel:

Wir übernehmen Verantwortung für die Förderung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und des Arbeitsschutzes sowie der intakten Umwelt in unserem Betrieb und in Lieferketten (Sorgfaltspflichten*). Wir haben dafür Zuständigkeiten festgelegt und kennen die Vorgaben der Lieferkettensorgfaltspflichten.



Erfolgreiche Praxis

Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen. Die Beispiele sollen Sie anregen, Ihren eigenen Arbeitsalltag zu reflektieren und geeignete Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden. In größeren Unternehmen kann der hier verwendete Begriff „Unternehmen“ auch auf einen Verantwortungsbereich bezogen werden.

Handlungsbedarf

■ Zurzeit kein Handlungsbedarf ■ Handlungsbedarf ■ Dringender Handlungsbedarf

► 1.1 Nutzen einer fairen Lieferkette für das Unternehmen

Wir kennen den Nutzen einer fairen Lieferkette für unser Unternehmen, unsere Geschäftstätigkeit, unsere Beschäftigten sowie für die Umwelt.

Nutzen einer fairen Lieferkette sind zum Beispiel:

- Kundenattraktivität: Attraktivere Produkte und Dienstleistungen aus Sicht umweltaffiner Kunden; Umsatzsteigerungen durch ökologischen Zusatznutzen; Erschließung neuer Märkte und Sicherung bestehender Märkte
- Wirtschaftlichkeit: Sicherung von Aufträgen großer Unternehmen und öffentlicher Auftraggeber, die zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten* zur Lieferkette nach LkSG verpflichtet sind
- Arbeitgeberattraktivität: Attraktiv für Personal, da das Engagement für Umweltschutz, faire Arbeitsbedingungen und Förderung der Menschenrechte zunehmend an Bedeutung gewinnt
- Rechtsicherheit: Einhaltung von Vorschriften zur Lieferkette
- Gesellschaftliche Verantwortung: Beitrag zu einer menschenwürdigen Arbeitswelt und zum Gemeinwohl sowie zum Schutz der Natur und des Klimas



► 1.2 Zuständigkeiten für Sorgfaltspflichten

Wir haben festgelegt, welche Person in unserem Unternehmen für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette zuständig ist und welche Aufgaben sie hat. Sie besitzt angemessene Kenntnisse und Ressourcen (bspw. Zeit, Budget).

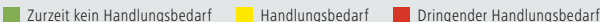
Anregungen aus der Praxis zum Aufgabenbereich:

- Zuständigkeit „Bereich Lieferkette“ mit der verantwortlichen Person vereinbaren (Risikoermittlung, Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen und Kontrolle)
- Angemessene finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen für die Aufgaben sowie Befugnisse mit der verantwortlichen Person vereinbaren
- Führungskräfte und Beschäftigte über den Stand der Umsetzung der Sorgfaltspflichten* im eigenen Unternehmen und in der Lieferkette informieren
- die Maßnahmen zu den Sorgfaltspflichten* den Kunden gegenüber darstellen (auch für die Qualifizierung als neuer Lieferant / Dienstleister)
- Dokumentation und angemessene Berichterstattung der Aktivitäten zu Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette
- Umsetzung der Sorgfaltspflichten* ist Thema in Führungsbesprechungen und in betrieblichen Besprechungen



* Siehe dazu auch Kasten auf S. 3

Voraussetzungen für eine faire Lieferkette

Erfolgreiche Praxis Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen. Die Beispiele sollen Sie anregen, Ihren eigenen Arbeitsalltag zu reflektieren und geeignete Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden. In größeren Unternehmen kann der hier verwendete Begriff „Unternehmen“ auch auf einen Verantwortungsbereich bezogen werden.	Handlungsbedarf
	

► 1.3 Risiken in der Lieferkette ermitteln

Wir wissen, wie wir als Lieferant unserem Auftraggeber die Maßnahmen zu den Sorgfaltspflichten* nachweisen. Wir kennen die Risiken, die sich aus Verstößen unserer Lieferanten gegenüber den Sorgfaltspflichten ergeben.



Risiken können zum Beispiel sein:

- Verlust von Aufträgen
- Unterbrechungen der Lieferkette bei Stilllegung von/Sanktionen gegen Lieferanten
- Ausschluss von Ausschreibungen großer Unternehmen und öffentlicher Auftraggeber
- Geringere Arbeitgeberattraktivität bei eigenen und potenziellen Beschäftigten
- Reputationsrisiken bei Kunden
- Strafzahlungen / Schadensersatzforderungen bei Nichteinhaltung des LkSG für verpflichtete Unternehmen über 1.000 Mitarbeiter
- Vertragsstrafen durch Auftraggeber / Vertragspartner mit entsprechendem Vertragswerk
- Rechtsfolgen bei direkten Verstößen gegen Arbeits- sowie Umweltschutzanforderungen und Menschenrechte bei den Lieferanten

Anregungen aus der Praxis:

Im eigenen Betrieb:

- Risiken regelmäßig bewerten (z. B. jährlich) sowie zu besonderen Anlässen (z. B. neue Anlagen, Unfälle)
- Zur Risikoanalyse im eigenen Betrieb sind Methoden etabliert, z. B. GDA-ORGCheck „Arbeitsschutz mit Methode“ (OM-Praxis A-3.1), OM-Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6), dieser OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) (damit kommen Sie der Erfassung und Dokumentation der eigenen Risiken nach)

Als Lieferant:

- Überprüfen, ob wir Lieferant eines vom LkSG erfassten Unternehmens sind. Ist das der Fall: Dieses Unternehmen fragen, welche Anforderungen an die Lieferanten bezüglich der Sorgfaltspflichten* gestellt werden.

Bei den eigenen Lieferanten:

- Bewerten, ob die Produkte / Dienstleistungen der Lieferanten wesentliche Risiken bzgl. der Sorgfaltspflicht* beinhalten. (Wesentlichkeitsanalyse kann auf Basis von öffentlich zugänglichen Informationen, Kenntnissen über Fehlverhalten durch Beschwerden, Hörensagen, Zertifizierungen und Siegeln erfolgen)
- Gewichtung und Priorisierung der Risiken nachfolgenden Kriterien:
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (länder-, branchen- oder warengruppenspezifische Risiken) → siehe Anlage 1
 - Relevanz der Lieferanten für das Unternehmen
 - Relevanz gefährlicher Stoffe für ein Produkt (z. B. gefährliche Chemikalien, für die es keine Ersatzstoffe gibt)
 - Einflussvermögen des Betriebs auf den unmittelbaren Verursacher
 - Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung der Sorgfaltspflicht* durch das Produkt / die Dienstleistung des Lieferanten
 - Einschätzung der Verantwortung für die Art und den Umfang einer Sorgfaltsverletzung durch den Lieferanten

2

Gestaltung einer fairen Lieferkette

Ziel:

Wir haben angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen, wie wir eine faire Lieferkette gestalten können. Wir verbessern diese Prozesse regelmäßig.



Erfolgreiche Praxis

Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen. Die Beispiele sollen Sie anregen, Ihren eigenen Arbeitsalltag zu reflektieren und geeignete Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden. In größeren Unternehmen kann der hier verwendete Begriff „Unternehmen“ auch auf einen Verantwortungsbereich bezogen werden.

Handlungsbedarf

■ Zurzeit kein Handlungsbedarf ■ Handlungsbedarf ■ Dringender Handlungsbedarf

► 2.1 Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozesse zu den Sorgfaltspflichten* im eigenen Betrieb organisieren

Wir haben Maßnahmen in unserem Betrieb als fairer Lieferant festgelegt und können dies gegenüber unseren Auftraggebern nachweisen. Wir überprüfen diese Maßnahmen regelmäßig.

Anregungen aus der Praxis:

- Zielsetzung in einer Erklärung des Unternehmens zu den Sorgfaltspflichten* in der Lieferkette deutlich machen → Vorlage nutzen – siehe „Erklärung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette“, Seite 16
- Gute Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes sowie die Förderung der Menschenrechte – z. B. mithilfe des GDA-ORGChecks „Arbeitsschutz mit Methode“ (OM-Praxis A-3.1), des OM-Checks „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6), dieses OM-Checks „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)
- Nachweis der Anforderungen des LkSG gegenüber Auftraggebern – z. B. mit dem „OM-Zeichen Faire Lieferkette“ (www.om-zeichen.de)
- Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Verbesserung unter Beteiligung von Führungskräften und Beschäftigten



► 2.2 Angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Verbesserungsprozess der eigenen Lieferkette organisieren

Wir beauftragen Lieferanten, die selbst die Anforderungen nach dem LkSG einhalten.

Anregungen aus der Praxis:

- Bei Auftragsvergabe, wenn möglich, menschenrechtliche (→ siehe Anlage 2) und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten* durch den Lieferanten einfordern – z. B. Erklärung (→ siehe Seite 16) oder „OM-Zeichen Faire Lieferkette“
- Ggf. angemessene Maßnahmen zur Behebung / Minimierung der festgestellten Risiken einleiten → siehe Punkt 1.2



Gestaltung einer fairen Lieferkette

Erfolgreiche Praxis Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen. Die Beispiele sollen Sie anregen, Ihren eigenen Arbeitsalltag zu reflektieren und geeignete Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden. In größeren Unternehmen kann der hier verwendete Begriff „Unternehmen“ auch auf einen Verantwortungsbereich bezogen werden.	Handlungsbedarf
■ Zurzeit kein Handlungsbedarf ■ Handlungsbedarf ■ Dringender Handlungsbedarf	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen, ob es Lieferanten gibt, die die Sorgfaltspflichten* wirkungsvoller einhalten als die bestehenden und dies berücksichtigen (Angemessenheit und Wesentlichkeitskriterien berücksichtigen) ▶ Überprüfen, welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Lieferanten es gibt – z. B. Gespräch suchen, Verweis auf gesetzliche Anforderungen ▶ Bei Feststellung von Verstößen angemessene Abhilfemaßnahmen mit erarbeiten, umsetzen und Wirksamkeit überprüfen. Abhilfemaßnahmen sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Mit dem betroffenen Lieferanten gemeinsam einen Plan zur Beendigung oder Minimierung des Missstandes erarbeiten und umsetzen – Ggf. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und/oder Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen – Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung, während der Bemühungen zur Risikominimierung – Als Ultima Ratio Abbruch einer Geschäftsbeziehung, wenn keine anderen, milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint – z. B. bei sehr schwerwiegender Verletzung der Sorgfaltspflichten*, fehlender/ausbleibender Abhilfe bei der Umsetzung der festgelegten Abhilfemaßnahmen, Verweigerung von Abhilfemaßnahmen ▶ Regelmäßige Auswertung von Beschwerden, Besprechung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen, ggf. Verbesserungen veranlassen 	
▶ 2.3 Beschwerdeverfahren	
<p>Wir überprüfen, ob ein Beschwerdeverfahren für unseren Betrieb sinnvoll bzw. notwendig ist oder ob wir auf Branchen- bzw. allgemeine externe Lösungen für Beschwerdeverfahren verweisen.</p> <p>Anregungen aus der Praxis für ein Beschwerdeverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einfaches, öffentlich nutzbares und angemessenes Beschwerdeverfahren über menschenrechtliche und umweltbezogene Missstände nutzen (Frühwarnsystem) – z. B. „Beschwerdebrieffkasten“, spezielle Hotline, Link zu einer Online-Plattform, oder über externe Organisationen wie Kammern, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Verbände oder spezialisierte Dienstleister ▶ In größeren Betrieben: Beschwerdeverfahren festlegen. Benennung einer unparteiischen Ansprechperson für das Beschwerdeverfahren, die nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder Einführung eines Ethik-Komitees, in dem Beschwerdefälle eingereicht werden können ▶ Bei Beschwerden Aspekte berücksichtigen wie z. B. Prüfung der Beschwerde/ des Sachverhalts, Vertraulichkeit der Identität, Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde, ggf. Erarbeitung von Maßnahmen ▶ Rückmeldungen von Beschäftigten aktiv einfordern/ anregen und auf anonyme Meldewege hinweisen 	

3 Menschenrechte achten und sozial engagieren

Ziel:

Alle in unserem Betrieb achten darauf, dass die Menschenrechte eingehalten werden (→ siehe Anlage 2). Dies soll auch für unsere Lieferanten gelten.



Erfolgreiche Praxis

Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen. Die Beispiele sollen Sie anregen, Ihren eigenen Arbeitsalltag zu reflektieren und geeignete Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden. In größeren Unternehmen kann der hier verwendete Begriff „Unternehmen“ auch auf einen Verantwortungsbereich bezogen werden.

Handlungsbedarf

■ Zurzeit kein Handlungsbedarf ■ Handlungsbedarf ■ Dringender Handlungsbedarf

► 3.1 Führungsaufgabe „Menschenrechte“

Unsere Führungskräfte kennen die Menschenrechte und wissen, worauf sie im eigenen Unternehmen sowie bei unseren Lieferanten und Kunden achten sollen.

Anregungen aus der Praxis zu Themen, die mit Beschäftigten besprochen werden können:

- Schulung der Führungskräfte zu Menschenrechten (z. B. Diskriminierungsfreiheit, sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung, Schutz der Umwelt)
- Diskussion und ggf. Vereinbarung mit Führungskräften über das Verhalten im Unternehmen (INQA-Check „Personalführung“ (OM-Praxis A-2.1) nutzen)
- Vereinbarung mit Führungskräften über Förderung der Menschenrechte und Umsetzung der Sorgfaltspflichten*
- Unsere Führungskräfte befähigen unsere Einkäufer dazu, bei der Beschaffung von Produkten und Leistungen die Menschenrechte zu achten



► 3.2 Menschenrechte im eigenen Betrieb

Wir besprechen regelmäßig mit unseren Beschäftigten den Stand der Achtung der Menschenrechte in unserem Unternehmen (mind. einmal pro Jahr). Wir streben ein Gesprächsklima an, in dem alle Beschäftigten in Teamtreffen oder gegenüber den Führungskräften Kritik, Sorgen, Erlebnisse oder Beobachtungen äußern können.

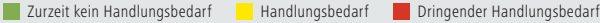
Anregungen aus der Praxis zu Themen, die mit Beschäftigten besprochen werden können:

- Verhalten im Unternehmen (z. B. Toleranz, Wertschätzung, Fairness, Diskriminierungsfreiheit)
- Diskriminierungsfreie Atmosphäre; alle können ohne Angst ihre Meinung äußern
- Gegenseitiger Respekt und gegenseitige Achtung
- Förderung der Vielfalt im Betrieb – z. B. INQA-Check „Vielfaltsbewusster Betrieb“ (OM-Praxis A-2.2) nutzen
- Sichere Arbeitsbedingungen – z. B. GDA-ORGCheck (OM-Praxis A-3.1) nutzen
- Gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeit – z. B. INQA-Check „Gesundheit“ (OM-Praxis A-2.3) nutzen
- Angemessene Entlohnung (z. B. keine Scheinselbstständigkeit)
- Angemessene Vertretung der Interessen der Beschäftigten



* Siehe dazu auch Kasten auf S. 3

Menschenrechten achten und sozial engagieren

Erfolgreiche Praxis Vergleichen Sie die beschriebene Praxis und die Beispiele mit Ihrer eigenen Situation und bewerten Sie selbst, ob Sie Handlungsbedarf sehen. Die Beispiele sollen Sie anregen, Ihren eigenen Arbeitsalltag zu reflektieren und geeignete Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden. In größeren Unternehmen kann der hier verwendete Begriff „Unternehmen“ auch auf einen Verantwortungsbereich bezogen werden.	Handlungsbedarf
	

► 3.3 Menschenrechte bei Lieferanten

Wir wissen, welche Menschenrechte unsere direkten und indirekten Lieferanten einhalten sollen. Bei Verstößen weisen wir darauf hin und streben Verbesserung an. Ggf. beauftragen wir andere Lieferanten.

Wir achten bei unseren Lieferanten auf die Förderung u. a. folgender Menschenrechte:

- ▶ Freiheit von Diskriminierung (z. B. Alter, Religion, Geschlecht, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung, ethnische Herkunft)
- ▶ Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- ▶ angemessener Lohn
- ▶ Recht, Gewerkschaften bzw. Interessenvertretungen zu bilden
- ▶ Verbot der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen oder Gewässerverunreinigungen
- ▶ Schutz vor widerrechtlichem Landentzug
- ▶ Verbot von Kinderarbeit
- ▶ Schutz vor moderner Sklaverei und Zwangsarbeit
- ▶ Schutz vor Folter



► 3.4 Menschenrechte bei Geschäftspartnern

Wir haben uns darüber informiert, ob unsere Geschäftspartner selbst Menschenrechte verletzen. Ist das der Fall, versuchen wir ggf. andere Geschäftspartner zu finden.

Beispiele für kritische Geschäftspartner sind Geschäftspartner ...

- ▶ ... aus Ländern, in denen Menschenrechtsverletzungen bekannt sind
- ▶ ..., über die bekannt ist, dass sie Menschenrechte nicht einhalten (wie z. B. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, moderne Sklaverei, Folter, Diskriminierung, Verstoß gegen Koalitionsfreiheit)
- ▶ ... im Rüstungsbereich, über die bekannt ist, dass sie Waffen und militärische Anlagen an totalitäre Staaten liefern
- ▶ ..., über die bekannt ist, dass sie die Umwelt schädigen
- ▶ ..., über die bekannt ist, dass sie keine faire, angemessene Entlohnung zahlen
- ▶ ..., über die bekannt ist, dass sie Arbeitsschutzanforderungen nicht einhalten
- ▶ ..., deren Produkte sowohl zivil als auch militärisch bzw. missbräuchlich (Dual Use) genutzt werden könnten



► 3.5 Soziales Engagement

Wir engagieren uns für die Region und unterstützen Beschäftigte ehrenamtlich tätig zu werden. Wir nehmen unsere gesellschaftliche Verantwortung wahr (Corporate Social Responsibility).

Anregungen aus der Praxis:

- ▶ Sponsoring für Veranstaltungen / Vereine
- ▶ Geld- oder Sachspenden für soziale Zwecke
- ▶ Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- ▶ Teilnahme am kommunalpolitischen Leben
- ▶ Engagement in Kammern, Innungen und Verbänden
- ▶ Engagement in Schulen, Kindergärten, Sozialeinrichtungen, Kirchengemeinden, Feuerwehren, Flüchtlingsunterkünften usw.
- ▶ Unternehmensnachbarschaften (Unternehmen in der Region nicht nur als Konkurrenten, sondern als potenzielle Kooperationspartner sehen)
- ▶ Maßnahmen zur beruflichen Entwicklung (z. B. Praktika, Nachhilfe für Schüler) → siehe auch: Check und Leitfaden: Zusammenarbeit gemeinnütziger Organisationen mit KMU



Anlage 1:

Faktoren für die Anfälligkeit für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken – bezogen auf Länder-, Branchen- und Warengruppen (Auswahl):

- ▶ Tätigkeit in oder Beschaffung aus Ländern, in denen hohe Risiken für Menschenrechte und die Umwelt bestehen (Risikoland)
- ▶ Tätigkeit in oder Zugehörigkeit zu einem Sektor, in dem typischerweise hohe Risiken für Menschenrechte und Umwelt bestehen (Risikosektoren wie z. B. Textil, Chemie, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau)
- ▶ Rohstoffe, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden
- ▶ Intransparente Lieferkettenstrukturen
- ▶ Spezifische Beschaffungsmodelle, wie kurzlebige Geschäftsbeziehungen, hoher Preisdruck, Druck häufiger Produkthanpassungen (z. B. Fast Fashion, Elektronik)
- ▶ Eigene Produktion oder Vertragspartner in der Lieferkette mit einem hohen Anteil an manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen / schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen / fluktuierenden Arbeitskräftebedarf
- ▶ Behinderung der Bildung bzw. der Arbeit von Interessenvertretungen für Mitarbeitende an eigenen Standorten oder bei Lieferanten
- ▶ Hohe Anzahl an menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen bei einem Vertragspartner in der Vergangenheit
- ▶ Hohe Anzahl an begründeten Beschwerden

Nach: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Hrsg.) 2022. Angemessenheit, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Frankfurt am Main, S. 9

Anlage 2:

Menschenrechte nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz benennt die internationalen Übereinkommen, in denen Menschenrechte niedergeschrieben sind, und definiert lieferkettentypische Risiken, auf die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu achten ist. Dazu zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor moderner Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeiternehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und der Schutz vor Folter.

Nach: BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html



ERKLÄRUNG

Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Name des Unternehmens

Anschrift

Wir bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen, ethischen Unternehmensführung. Von all unseren Lieferanten erwarten wir das gleiche Verhalten. Auch bei unseren Führungskräften und Beschäftigten setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln, unsere Produkte und Dienstleistungen laufend im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

In unserer Lieferkette achten wir insbesondere auf lieferkettentypische Risiken und auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unter anderem in folgenden Bereichen: Verbot von Kinderarbeit, Schutz vor moderner Sklaverei und Zwangsarbeit, Freiheit von Diskriminierung, Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, faire und angemessene Entlohnung, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden, Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und Schutz vor Folter.

Wir betrachten die Risiken, die in diesen und weiteren Bereichen entstehen können. Je nach Ergebnis unserer Risikoanalyse legen wir Präventions- und Abhilfemaßnahmen fest. Wir fordern unsere Zulieferer ggf. auf, sich daran zu beteiligen. Wir haben auch Möglichkeiten geschaffen, wie Beschäftigte, Lieferanten und Dritte Beschwerden einreichen können.

Datum, Ort

Unterschrift Geschäftsführung



SELBSTERKLÄRUNG

Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)

Das Unternehmen

Name/Anschrift

erklärt, dass es nach dem
Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)
die Voraussetzungen für eine faire Lieferkette, die faire Gestaltung
ihrer Lieferkette und die Einhaltung der Menschenrechte entlang
der Wertschöpfungskette überprüft und Maßnahmen
festgelegt hat.

Die Selbsterklärung basiert auf der Selbstbewertung vom

Die Selbstbewertung wurde von der Geschäftsführung auf Grundlage des
Checks „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)
durchgeführt.

Datum, Ort

Unterschrift Geschäftsführung

Die Selbsterklärung ist nur gültig mit der Selbstbewertung und ist befristet auf maximal zwei Jahre.

IMPRESSUM

Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7)

Faire Lieferketten und Menschenrechte wahren – eine Selbstbewertung
für kleine und mittlere Betriebe

OFFENSIVE MITTELSTAND

Gemeinsam für gute Unternehmen

Herausgeber:

„Offensive Mittelstand – Gemeinsam für gute Unternehmen“
Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“
Hohe Straße 85–87
50667 Köln
Fon: +49 221 800 91 880
E-Mail: info@offensive-mittelstand.de
www.offensive-mittelstand.de

Konzept und Entwicklung:

Der OM-Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) wurde von der Arbeitsgruppe „Betrieblicher Umweltschutz“ der Offensive Mittelstand (OM) konzipiert und entwickelt. Der Check wurde von allen OM-Partnerorganisationen diskutiert, abgestimmt und als gemeinsamer Praxisstandard für die systematische Berücksichtigung der Organisation der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette in KMU verabschiedet.

Der Check wurde erarbeitet und verabschiedet von allen Partnern der „Offensive Mittelstand – Gemeinsam für gute Unternehmen“.

Fotos: industryviews/Shutterstock.com (Titelblatt), Gorodenkoff/Shutterstock.com (Titelblatt), Ground Picture/Shutterstock.com (Titelblatt, S. 8), Blue Planet Studio/Shutterstock.com (Titelblatt), Dusan Petkovic/Shutterstock.com (S. 2, S. 10), Production Perig/Shutterstock.com (S. 5), stockpexel/Shutterstock.com (S. 12)

Gestaltung: Isabell Goppert, Heidesheim

© Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“, Heidelberg 2024

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftung „Mittelstand – Gesellschaft – Verantwortung“.

Sie können den Check „Faire Lieferkette“ (OM-Praxis A-3.7) über den Bestellservice der Offensive Mittelstand bestellen: www.offensive-mittelstand.de > OM-Checks > Bestellservice

